

Änderung des Baugesetzbuches - Klimanovelle

KSD 20113177

ANTRAG

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis:

Änderung Baugesetzbuch; Klimanovelle 2011

Sachverhalt

Am 30.07.2011 ist das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22. Juli 2011 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden das Baugesetzbuch und die Planzeichenverordnung geändert, um den Aspekten

- Erneuerbare Energien
- Energieeinsparungen
- Energieeffizienz

im Interesse von Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Siedlungsentwicklung mehr Bedeutung zu verleihen. Im Internet ist die neueste Fassung des BauGB unter folgender Adresse zu finden.

><http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf><

Änderungen

Die wichtigsten Änderungen umfassen folgende Punkte:

1. Ergänzung der Grundsätze der Bauleitplanung um die Klimaschutzklausel in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 5 BauGB
Durch die Ergänzung der Klimaschutzklausel als allgemeiner Grundsatz der Bauleitplanung und als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz wird klargestellt, dass Klimaschutz und Klimaanpassung abwägungsrelevante Belange in der Bauleitplanung darstellen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt und in der Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen. Das bedeutet, dass in der Begründung zu Bauleitplänen, insbesondere beim Umweltbericht und der Abwägung Klimaschutz und Klimaabpassung thematisiert werden müssen. Entsprechende bauleitplanerische Regelungen (Darstellungen und Festsetzungen im Rahmen des BauGB) bedürfen keiner besonderen Begründung mehr, da der Klimaschutz und die Klimaanpassung nun städtebauliche Belange sind.

2. Erweiterungen zum Inhalt des Flächennutzungsplans (FNP) in § 5 Abs.2 und §5 Abs.2b BauGB

Durch die erweiterten Darstellungsmöglichkeiten im FNP wird eine rechtssichere Klarstellung zur Umsetzung von städtischen Klimaschutz-, Energie- und Klimaanpassungskonzepten geschaffen, soweit diese Maßnahmen einen Standort- bzw. Flächenbezug haben (z.B. Flächen und Maßnahmen/Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung, aber auch z.B. Flächen und Maßnahmen für Hochwasserschutz, Regenrückhaltung, Renaturierung, Durchlüftung und Kaltluftentstehung zur Klimaanpassung). Auch wird den Kommunen nun erstmals die Möglichkeit anhand gegeben räumliche Teilflächennutzungspläne z. B. für Biogasanlagen oder Windenergieanlagen zu erstellen, ohne dass wie bei den sachlichen Teilflächennutzungsplänen flächendeckende Fachkonzepte vorausgesetzt werden. Diese Regelung ist insbesondere auch für das „Repowering“ von Windenergieanlagen von Bedeutung um Rechtssicherheit für bisherige Standort-/Flächenkonzepte zu schaffen und Konzentrationszonen zu ermöglichen (vgl. hierzu auch Ziff. 8. Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung in § 249 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB).

3. Erweiterungen zum Inhalt des Bebauungsplans (BP) in § 9 Abs. 1 Nr.12, § 9 Abs. 1 Nr. 23b sowie § 9 Abs.6 BauGB

Durch die erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten im BP bzgl. Versorgungsflächen werden die Kommunen in die Lage versetzt aus regionalen bzw. kommunalen Energieversorgungskonzepten abgeleitete Anlagentypen (z.B. Nahwärme) festzusetzen und diesen Anlagentypen somit bei der Realisierung von Energiekonzepten den Vorrang einzuräumen. In diesem Zusammenhang ist auch die neue Regelung der nachrichtlichen Übernahme von gemeindlichen

Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang von Bedeutung.

Mit der neuen Möglichkeit, bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung festsetzen zu können, werden die Kommunen in die Lage versetzt Bauherren verbindlich Verpflichtungen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen Anlagen aufzuerlegen. Allerdings ist hierbei das Verhältnis zum Energiefachrecht (EEWärmeG, EEG, EnEG und EnEV) zu berücksichtigen, so z.B. das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und die dortigen Verpflichtungen, Wahlmöglichkeiten, sowie die technische und wirtschaftliche Machbarkeit. Vom Energiefachrecht abweichende Standards oder Ziele können in der Regel deshalb nicht festgesetzt werden. Es ist vielmehr notwendig den Einsatz von Erneuerbaren Energien durch geeignete Festsetzungen zu unterstützen, zu erleichtern und nicht zu behindern. Deshalb ist im Gesetzentwurf ausgeführt, dass die Festsetzung technischer Maßnahmen auch der Umsetzung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes dienen, darüber hinaus praktische Bedeutung z.B. bei Festsetzung von Lärmschutzwänden in Kombination mit Photovoltaikanlagen haben können, und dass im Übrigen bei solchen Festsetzungen die Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu beachten sind.

Weitere planungspraktische Bedeutung haben deshalb Festsetzungen z.B. im Hinblick auf die Nutzung von Strahlungsenergie bzgl. der Exposition und Stellungen von baulichen Anlagen, Dachformen/-neigungen, Abständen und Vermeidung von Verschattungen. Ergänzend können im Hinblick auf die Energieeffizienz die Baukörperkompaktheit geregelt werden z.B. durch Festsetzungen zur Bauweise, Gebäudehöhe/-tiefe und

Dachform und Dachneigung. Im Hinblick auf die Nutzung oberflächennaher Geothermie kann es auf die Größe und Lage erforderlicher Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind ankommen, weshalb entsprechende Festsetzungen wie z.B. Mindestgrundstücksgrößen getroffen werden können.

4. Erweiterung der Inhalte von städtebaulichen Verträgen in § 11 Abs. 1 BauGB

Im Gegensatz zu Festsetzungen in Bebauungsplänen können durch städtebauliche Verträge strengere Anforderungen als im Energiefachrecht begründet bzw. mit Vorhabenträgern vereinbart werden. Dies gilt gleichermaßen für die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung, wie auch für energetische Standards von Gebäuden.

5. Anpassungen und Erweiterungen für erneuerbare Energien im Außenbereich in § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, § 35 Abs. 1 Nr. 8 und § 35 Abs. 1 Nr.7

Die Feuerungswärmeleistung und Kapazität von Anlagen zur Erzeugung von Biogas im Rahmen des Betriebs eines privilegierten Vorhabens im Außenbereich (Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung, Betriebe der Tierhaltung) wurden auf 2,0 Megawatt bzw. 2,3 Millionen Normkubikmeter angehoben.

Anlagen der solaren Strahlungsenergie, die in, an und auf Dach- und Außenwandflächen zulässigerweise genutzter privilegierter Gebäude angebracht sind und diesen dienen sind im Außenbereich nun zulässig. Sie müssen allerdings dem Gebäude baulich untergeordnet sein.

Die Privilegierung von gewerblichen Atomenergiegewinnungsanlagen entfällt.

6. Ergänzungen zum Recht der städtebaulichen Sanierungs- und Stadtumbaumaßnahmen in § 148 Abs. 2 Nr.5, § 171 a Mit der Gesetzesänderung werden Anlagen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekopplung in den Begriff der Baumaßnahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen integriert, und die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung werden in die Aufgaben von Stadtumbaumaßnahmen einbezogen.

7. Sonderregelungen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie in § 248 BauGB

Durch Maßnahmen der Energieeinsparung (Außendämmung und Maßnahmen zur Nutzung von Strahlungsenergie = Solarthermie und Photovoltaik) an bestehenden Gebäuden, können in Satzungen (z.B. Bebauungspläne) festgelegte Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche, geringfügig überschritten werden. Gleiches gilt für geringfügige Abweichungen vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im unbeplanten Innenbereich (bebaute Gebiete ohne Bebauungspläne). Zu berücksichtigen sind allerdings nachbarliche Interessen (Nachbarrecht) und sonstige öffentliche Belange (Denkmalschutz, Straßenverkehrsrecht...)

8. Sonderregelungen zur Windenergie in der Bauleitplanung in § 249 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Die Änderungen dienen dem „Repowering“ von Windenergieanlagen, mit dem Ziel bestehende Standorte neu zu ordnen („Aufräumen der Landschaft“ und Optimierung der Standorte) und neue Standorte für moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen auszuweisen (vgl. hierzu auch die Änderungen in § 5 BauGB)

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Rechtssicherheit ältere Standortkonzepte, d.h. deren Fortbestand auch wenn nur räumliche Teiländerungen vorgenommen werden. Die Änderungen in Absatz 2 ermöglichen es nun den Kommunen in

Bebauungsplänen verbindlich festzusetzen welche Anlagen innerhalb festgelegter Fristen nach der Errichtung festgesetzter neuer Windenergieanlagen abzubauen sind. Hierbei können Kommunen auch untereinander kooperieren, da zurückzubauende Anlagen auch außerhalb des Gemeindegebietes liegen können.

9. Änderung der Planzeichenverordnung

Es wurden neue Planzeichen für erneuerbare Energien und für Kraft-Wärme-Kopplung in der Anlage zur Planzeichenverordnung aufgenommen.

Mit der Gesetzesänderung wird zwar keine Planungspflicht ausgelöst, aber die Kommunen müssen sich im Rahmen der Bauleitplanung (Umweltbericht und Abwägung) nun zwingend mit den Themen Klimaschutz und Klimaanpassung auseinandersetzen.

